

Ruderordnung

der Saarbrücker Rudergesellschaft Undine e.V.

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom XX.XX.2020

Allgemeines

1. Die Bestimmungen dieser Ruderordnung regeln den geordneten und reibungslosen Ruderbetrieb in der Saarbrücker Rudergesellschaft Undine unter Berücksichtigung der geltenden Binnenschiffahrtsstraßenordnung (BinSchrStrO). Sie ist für alle Personen verbindlich, die in der Saarbrücker Rudergesellschaft Undine Sport betreiben.
2. Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.
3. Ruderer, Ausbilder, Betreuer, Bugmann, Steuermann und Obmann im Sinne dieser Ruderordnung sind sowohl Frauen als auch Männer.
4. Für die Durchführung der Ruderordnung ist der Ruderwart in Zusammenarbeit mit dem Ruderausschuss verantwortlich. Obleute, Ausbilder und Betreuer von Rudergruppen erfüllen eine Aufsichtspflicht und sorgen ebenfalls für die Einhaltung der Ruderordnung. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
5. Der 2. Vorsitzende, der Ruderwart und der Bootswart können in Einzelfällen Ausnahmen von den Regeln der Ruderordnung genehmigen.
6. Bei groben Verstößen gegen diese Ruderordnung kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung eine Ermahnung oder ein befristetes Ruderverbot, im Wiederholungsfall in besonders schweren Fällen ein unbefristetes Ruderverbot aussprechen.

Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

1. Jugendliche bis 18 Jahre oder Anfänger werden grundsätzlich durch Ausbilder oder erfahrene Ruderer betreut.
2. Als erfahrener Ruderer gilt, wer nachweislich über mindestens 800 km Rudererfahrung verfügt.
3. Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
4. Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
5. Jeder Bootsinsasse muss Schwimmer sein, mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmbzeichens Bronze. Andernfalls trägt der Ruderer unaufgefordert im Ruderbetrieb seine persönliche Rettungsweste.

Kleidung

1. Gerudert wird ausschließlich in dem Wetter angemessener Sportbekleidung.
2. Bei offiziellen Anlässen haben die Mannschaften Vereinskleidung (Vereinsfarben blau-weiß) zu tragen.

Bootsnutzung

1. Die Boote der Saarbrücker Rudergesellschaft Undine dürfen nur von ausgebildeten Mitgliedern benutzt werden, die über ausreichende rudersportliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
2. Gäste können an einer Fahrt teilnehmen. Die Erlaubnis können der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Ruderwart oder der Bootswart erteilen. Für die Beteiligung am Trainingsbetrieb können auch die jeweiligen Übungsleiter und Trainer vor Ort eine Erlaubnis erteilen. Der Name des Gastes muss im Fahrtenbuch mit dem Zusatz „(Gast)“ eingetragen werden. Gäste haften für die von ihnen verursachten Schäden. Als Gast kann längstens 4 Wochen gerudert werden, danach muss die Mitgliedschaft beantragt werden.
3. Für die Nutzung der Boote durch die Mitglieder gelten folgende Regelungen:
 - a) Alle Boote sind entsprechend ihres Wertes und vorgesehenen Nutzungsgruppen in Kategorien eingeteilt. Eine aktuelle Übersicht hängt am Fahrtenbuch aus.
 - b) Die entsprechenden Gewichtsklassen sind stets hinsichtlich der Maximal-Angabe zu beachten.
 - c) Kategorie 4 Boote stehen ausschließlich dem Kinder- und Jugendtraining zur Verfügung.
 - d) Kategorie 3 und 2 Boote stehen ausschließlich dem allgemeinen Ruderbetrieb im Erwachsenenbereich zur Verfügung. Boote mit dem Zusatz „J“ können für das Kinder- und Jugendtraining während der entsprechenden offiziellen Trainingszeiten genutzt werden.
 - e) Kategorie 1 Boote stehen ausschließlich erfahrenen Rennrudern zur Verfügung. Eine Liste der berechtigten Personen zur Nutzung der Kategorie 1-Boote hängt am Fahrtenbuch aus. Mindestens die Hälfte einer

Bootsbesatzung muss aus Kategorie 1 Ruderern bestehen. Die restliche Bootsbesatzung kann von erfahrenen Ruderern (mind. 800 km Rudererfahrung) gebildet werden.

- f) Zu Beginn der offiziellen Trainingszeiten müssen alle Boote der folgend genannten Kategorien im Bootshaus zur Verfügung zu stehen:
- für das Kinder- und Jugendtraining: Kategorie 4
 - für die Anfängerkurse im Erwachsenenbereich: Kategorie 3
 - für das Anfängertraining: Kategorie 3
 - für das Breitensporttraining Erwachsene: Kategorie 3 und 2
- Ausnahmen können durch den 2. Vorsitzenden, den Ruderwart oder den Bootswart in Abstimmung mit den Trainern erlassen werden.
- g) Außerhalb der offiziellen Trainingszeiten dürfen Ruderanfänger nach Bestehen der Ruderfähigkeitsprüfung Boote der Kategorie 3 und 2 ohne Betreuung durch einen Trainer nur dann rudern, sofern mindestens die Hälfte der Bootsbesatzung aus erfahrenen Ruderern besteht. Ausnahmen können zeitweise durch den Vorstand eingeräumt werden.
4. Alle Boote sind mit ordnungsgemäßer Ausrüstung zu fahren. Die zu den Booten gehörigen Riemen, Skulls und Rollsitze dürfen nur in den für sie vorgesehenen Booten benutzt werden.
 5. Bei Mängel und Schäden ist nach Fahrtende unverzüglich eine detaillierte Schadensmeldung auszufüllen und in den Briefkasten neben dem Fahrtenbuch zu geben.
 6. Änderungen am Bootsmaterial (z.B. Trimmen) dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Bootswart vorgenommen werden.
 7. Beschädigte Boote dürfen nicht gefahren werden und sind ggf. vom Bootswart zu sperren. Sperrungen sind am Boot zu kennzeichnen.
 8. Reservierungen von Booten sind durch den 2. Vorsitzenden, den Ruderwart oder den Bootswart möglich.
 9. Das befristete Verleihen von Booten und Zubehör erfolgt durch den Bootswart in Absprache mit dem Ruderwart.
 10. Nach einem Bootstransport sind die Boote schnellstmöglich, spätestens bis zum nächsten allgemeinen Rudertraining, ruderfertig zu machen.

Ob- und Steuermann

1. Bootsobleute führen das Kommando über das Boot und ihre Mannschaft.
2. Im Trainingsbetrieb bestimmen die Ausbilder und Betreuer den Obmann. Außerhalb des Trainingsbetriebs bestimmen die Bootsmannschaften vor Antritt der Fahrt einen der Bootsinsassen und gleichzeitig erfahrenen Ruderer als Obmann.
3. Erfolgt keine Vorab-Festlegung, so ist der Obmann in gesteuerten Booten grundsätzlich der Steuermann und in ungesteuerten Booten der Bugmann.
4. Der Obmann ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.
5. Der Obmann ist vor Fahrtantritt im elektronischen Fahrtenbuch einzutragen. Er hat die Verantwortung für die Fahrt, die Mannschaft und das Boot. Er nimmt für die Mannschaft eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr und entscheidet, ob eine sichere Ruderfahrt möglich ist. Er hat dafür zu sorgen, dass die Fahrt ordnungsgemäß in das Fahrtenbuch ein- und ausgetragen wird. Vor Beginn der Fahrt muss sich der Obmann versichern, dass sich das zu benutzende Boot in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Nur in diesem Falle darf das Boot gerudert werden. Zudem ist er für den ordnungsgemäßen Ablauf der Fahrt, die Reinigung der Boote, eine eventuelle unverzügliche Schadensmeldung sowie die ordnungsgemäße Lagerung der Boote verantwortlich.
6. Es gelten die offiziellen Ruderkommandos des Deutschen Ruderverbandes, die laut und deutlich vom Steuermann/Obmann erteilt werden müssen.
7. Das Steuern der Boote wird erfahrenen Ruderern übertragen, die die Verantwortung für einen gefahrungsfreien Kurs tragen. Bei Unsicherheiten fordern sie sich aktiv Unterstützung durch den Obmann ein. Andere dürfen nur steuern, wenn ein erfahrener Bootsinsasse den Steuermann überwacht und die Verantwortung als Obmann übernimmt. Anfänger dürfen steuermannslose Boote nur unter Aufsicht eines Ausbilders benutzen.

Vor, während und nach der Fahrt

1. Jede Bootsfahrt muss vor Beginn im Fahrtenbuch vermerkt werden. Sofort nach der Rückkehr muss die Eintragung vervollständigt werden. Fahrtenbuch im Sinne dieser Ruderordnung ist das elektronische Fahrtenbuch „efa“. Dieses kann in Ausnahmefällen durch ein Papier-Fahrtenbuch ersetzt werden. Aktuelle Hinweise am schwarzen Brett sind zu beachten.
2. Die Hallentore müssen vor dem Ablegen angelehnt werden – allerdings nicht verschlossen – werden.
3. Die gesamte Mannschaft hat nach der Rückkehr das Bootsmaterial zu reinigen, die Luftkästen zu öffnen und an den vorgeschriebenen Platz zu bringen. Das gleiche gilt für benutzte Böcke und Wasserschläuche. Wassereimer sind zu entleeren, Handtücher zum Trocknen aufzuhängen.
4. Die Mannschaft, die ihr Boot als letztes in die Bootshalle legt, hat, wenn nach dem Fahrtenbuch tatsächlich kein weiteres Boot mehr unterwegs ist, die Tore zu verschließen und die Beleuchtung auszuschalten.

Fahrtenordnung und Hausrevier

1. Für die Regelung des Verkehrs auf der Saar gilt die Binnenwasserschifffahrtsordnung.
2. Das Hausrevier auf der Saar erschließt sich von der Schleuse Gündigen bis zur Schleuse Burbach, wobei besonders zu beachten ist: Auf der Saar gilt grundsätzlich das Rechtsfahrgebot sowie für alle Boote, etc. die Vorfahrtsregelung rechts vor links. Dies bedeutet bei der Fahrt in Richtung Schleuse Gündigen auf der St. Annual zugewandten Saarseite, bei der Fahrt in Richtung Schleuse Burbach auf der St. Johann zugewandten Saarseite. Insbesondere auch bei Ein- und Ausfahrt in den Saar-Altarm ist bei Kreuzen der Fahrspur vor allem auf den Gegenverkehr zu achten. Der Berufsschiffahrt ist stets Vorfahrt zu gewähren.
3. Sofern die nichts anderes vorschreibt, gilt rechts fahren, rechts ausweichen und links überholen. Das Umtragen von Booten und das Schleusen an Wehren liegt in der Verantwortung des Obmanns.
4. Der Ruderbetrieb ist verboten
 - a) bei Hochwasser ab einem Pegelstand von 2,30m Pegel St. Annual (Tel. 0681 08 32 00)
 - b) bei sichtbar erhöhtem Treibgutvorkommen
 - c) bei Eisgang auf der Saar oder im Undine-Altarm

Sicherheit

1. Bei schlechter Sicht (Nebel) ist die Fahrt nicht anzutreten bzw. abubrechen. Bei Gewitter haben die Mannschaften Schutz unter Brücken zu suchen und wenn möglich das Gewässer auf dem schnellsten Weg zu verlassen.
2. Nach Sonnenuntergang müssen die Boote mit einem weißen Rundumlicht in 1m Höhe ausgestattet sein. Es dürfen hierzu nur gesteuerte Gig-Boote genutzt werden.
3. Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/Kenterung selbsttätig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste erfolgen. Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib im Boot die beste Lösung ist.
4. Das Rudern im alkoholisierten Zustand, bei Beeinträchtigung durch Medikamente, Übermüdung oder Drogen und das Trinken von Alkohol sowie das Rauchen im Boot sind verboten.
5. Rudern bei Wassertemperaturen unter +10°C: Im allgemeinen Ruderbetrieb sollte in diesem Falle auf Fahrten im Einer verzichtet werden. Bei Fahrten im Einer und Zweier sollten Schwimmwesten getragen werden. Steuerleute sollten grundsätzlich eine Schwimmweste anlegen. Für den Trainingsbetrieb der Kinder- und Jugendabteilung gilt die entsprechende Sicherheitsrichtlinie der Jugendabteilung.

Verhalten bei Unfällen

1. Bei Unfällen ist jeder zur sofortigen Hilfeleistung verpflichtet, sofern es die eigene Sicherheit zulässt.
2. Bei Unfällen ist der 2. Vorsitzende, Ruderwart und/oder Bootswart unverzüglich und schriftlich zu informieren. Hierzu ist unmittelbar nach dem Unfall ein schriftliches Unfallprotokoll anzufertigen. Bootsschäden sind unbedingt mit Fotos zu dokumentieren.

3. Bei Unfällen ist von der Mannschaft zu prüfen, ob die private Haftpflichtversicherung für den Schaden aufkommen kann. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig angerichtete Schäden haftet der Verursacher bzw. die Bootsbesatzung (gesamtschuldnerisch) gegenüber dem Verein.
4. Bei Unfällen mit fremder Personenbeteiligung sind möglichst die Personalien und Kontaktdaten dieser Personen zu erfragen.

Verhalten im Bootshaus und auf dem Wasser

1. In sämtlichen Räumen des Bootshauses ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Alle Einrichtungen und Gegenstände sind sorgfältig und schonend zu behandeln.
2. In den Bootshallen, den Umkleieräumen und den Clubräumen ist das Rauchen verboten.
3. Mitglieder haben sich stets, auf dem Wasser und auf dem Vereinsgelände, so zu verhalten, dass sie das sportliche und soziale Ansehen des Vereins nicht schädigen. Das Verhalten muss von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt sein.

Wanderfahrten

1. Als Wanderfahrten gelten Fahrten, die über den Bereich Wehr Güdingen – Wehr Burbach hinausgehen bzw. vollständig auf anderen Gewässerabschnitten erfolgen.
2. Für die Durchführung von Wanderfahrten wird ein vom Vorstand genehmigter Fahrtenleiter eingeteilt. Er ist für die sachgerechte Behandlung des Bootsmaterials und die Einhaltung der auf dem jeweiligen Gewässer gültigen Verkehrsvorschriften verantwortlich.
3. Der Fahrtenleiter teilt täglich befähigte Obleute für jedes Boot ein. Fahrtenleiter und Obleute müssen außer der Beherrschung der Verkehrsregeln praktische Erfahrungen auf fremden Gewässern haben.
4. Der Ruderwart bestimmt im Einvernehmen mit dem Bootswart und dem Fahrtenleiter die mitzunehmenden Boote.
5. Während der Wanderfahrt auftretende Schäden sind umgehend fachgerecht zu beheben. Sollte dies nicht möglich sein, so ist provisorische Reparatur und die Fortsetzung der Fahrt nur zulässig, wenn Folgeschäden ausgeschlossen sind. Bei größeren Schäden ist ggf. Rücksprache mit dem Bootswart zu halten.
6. Auch Wanderfahrten sind in das Fahrtenbuch einzutragen.